



HSPVNRW

Kraftfahrzeugsteuer

Besteuerung der widerrechtlichen Benutzung

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 07.01.2026

Kraftfahrzeugsteuer

Hinweis

- Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise– die Meinung der Hochschule für Polizei [...] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.
- Für eine Rechtsberatung iSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.

Kraftfahrzeugsteuer

Zulassung

- Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.

Art. 2 b)
Rili 199/37/EG

Kraftfahrzeugsteuer

Zulassung

- **Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.**
- **Die Zulassung erfolgt auf Antrag [...] durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.**

§ 1 S. 1 StVG

Kraftfahrzeugsteuer

Zulassung

- Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind.
- Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht [...] und eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 I FZV

Kraftfahrzeugsteuer

Zulassung

- Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens, Abstempelung der Kennzeichenschilder und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.

§ 3 I S. 3 FZV

Kraftfahrzeugsteuer

Kfz

- Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 1 II StVG

- Nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.

§ 2 Nr. 1 FZV

Kraftfahrzeugsteuer

Anhänger

- Als Anhänger bezeichnet man Fahrzeuge, die zum Anhängen an ein Kfz bestimmt und geeignet sind.

§ 2 Nr. 2 FZV

Kraftfahrzeugsteuer

Kennzeichen

- Die Zulassungsbehörde teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu.
Es besteht aus
 - Unterscheidungszeichen
 - Erkennungsnummer
- Die Kennzeichenschilder werden abgestempelt.

§ 3 I S. 2 FZV

Kraftfahrzeugsteuer Zulassung

- Kennzeichen



Erkennungsnummer

Unterscheidungszeichen

Stempelplakette

Kraftfahrzeugsteuer

KraftStG

- Die Vorschriften des KraftStG ...

... regeln die Besteuerung von Kfz und ihren Anhängern
und legen die Steuertatbestände fest.

§ 1 KraftStG

... legen die Ausnahmen fest.

§ 3 KraftStG

Kraftfahrzeugsteuer

KraftStG

- **Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt ...**
 - 1. das Halten von inländischen Fahrzeugen**
 - 2. das Halten von ausländischen Fahrzeugen**
 - 3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen**
 - 4. die Zuteilung von Oldtimer-Kennzeichen
die Zuteilung von roten (Dauer-)Kennzeichen**

§ 1 I KraftStG

Kraftfahrzeugsteuer

KraftStG

- Von der Steuer befreit ist das Halten von ua ...
 1. zulassungsfreien Fahrzeugen
 2. Behördenfahrzeugen
 7. Iof Zugmaschinen und Anhänger
 8. Zugmaschinen von Schaustellern
 10. Diplomatenfahrzeuge
 13. ausländischen Pkw und Anhänger bei vorübergehendem Aufenthalt
 - [...]
 - Fahrzeuge von Schwerbehinderten

§ 3 KraftStG

Kraftfahrzeugsteuer

Grünes Kennzeichen

- Für ein Fahrzeug, dessen Halter von der Kfz-Steuer befreit ist, ist ein grünes Kennzeichen zuzuteilen.



§ 10 II FZV

Kraftfahrzeugsteuer

Grünes Kennzeichen

- Für ein Fahrzeug, dessen Halter von der Kfz-Steuer befreit ist, ist ein grünes Kennzeichen zuzuteilen. Ausgenommen davon sind:
 1. Behördenfahrzeuge
 2. Diplomatenfahrzeuge
 3. KOM im Linienverkehr
 4. Leichtkrafträder
 5. Fahrzeuge von Schwerbehinderten
 6. Emissionsreduzierte Kfz
 7. Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

§ 10 II S. 2 FZV

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

- Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt ...
 3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen.

§ 1 I KraftStG

- Eine widerrechtliche Benutzung liegt vor, wenn ein Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

§ 2 V KraftStG

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 1

- Ein **Pkw ohne Zulassung** (es wurden keine Kennzeichen zugewiesen und keine ZB ausgestellt) wird in Betrieb gesetzt.
 - Es liegt ein zulassungsrechtlicher Verstoß entgegen § 3 I FZV vor.
 - Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Pkw ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 2

- Nach **Außerbetriebsetzung** wird ein Pkw in Betrieb gesetzt.
 - Es liegt ein zulassungsrechtlicher Verstoß entgegen § 3 I FZV vor.
 - Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Pkw ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 3

- Bei der **Fernzulassung** werden mitgebrachte ausländische vorzugsweise (Händler-)Kennzeichen an einem in Deutschland erworbenen Fahrzeug ohne Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Zulassungsbehörde angebracht und das Fahrzeug ausgeführt.
- Der Händler handelt als „verlängerter Arm“ einer ausländischen Zulassungsbehörde. Da sich das Fahrzeug in Deutschland befindet, handelt er als hier nicht zuständige Behörde. Die „Zulassung“ ist damit á priori nichtig.

Holm/Lieberman
SVR 2008, 161

§ 46 I S. 5 FZV
§ 46 III S. 3 FZV

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 3

- Bei der **Fernzulassung** ...

... liegt ein zulassungsrechtlicher Verstoß entgegen § 3 I FZV vor.

... liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene deutsche Zulassung benutzt wird.

BayObLG VRS 107, 45
EuGH DAR 2004, 213

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 4

- Von der Steuer befreit sind ua zulassungsfreie Fahrzeuge, hier: **Mofa, Kleinkrafträder.**
- Zweiradtuning macht aus diesen Kfz uU zulassungspflichtige Krafträder.
 - Es liegt ein zulassungsrechtlicher Verstoß entgegen § 3 I FZV vor.
 - Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Kraftrad ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 5

- Von der Steuer befreit sind ua zulassungsfreie Fahrzeuge, hier: **Sportanhänger.**
- Durch zweckentfremdete Benutzung (zB Möbeltransport im Pferdeanhänger) wird der Anhänger zulassungspflichtig.
 - Es liegt ein zulassungsrechtlicher Verstoß entgegen § 3 I FZV vor.
 - Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Sportanhänger ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 6

- Von der Steuer befreit sind ua zulassungsfreie Fahrzeuge, hier: **fahrbare Baubuden**
- Durch zweckentfremdete Benutzung (hier: Nichteinhaltung der Betriebsgeschwindigkeit ≤ 25 km/h oder fehlendes Geschwindigkeitsschild) wird der Anhänger zulassungspflichtig.
 - Es liegt ein zulassungsrechtlicher Verstoß entgegen § 3 I FZV vor.
 - Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Anhänger ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 7

- Von der Steuer befreit sind ua **ausländische Pkw** bei vorübergehendem Aufenthalt.
- Bei Begründung eines regelmäßigen Standorts werden diese Fahrzeuge zulassungspflichtig (OWi entgegen § 3 I FZV).
- Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Pkw ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

§ 3 Nr. 13
KraftStG

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 8



- Sonderfall: **lof Fahrzeuge**
- Von der Steuer befreit sind ua zulassungsfreie lof Anhänger.
- Von der Steuer befreit sind auch Zugmaschinen sowie Anhänger hinter Zugmaschinen solange diese Fahrzeuge in lof Betrieben verwendet werden.

§ 3 Nr. 1
KraftStG

§ 3 Nr. 7
KraftStG

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 8



- Sonderfall: **lof Fahrzeuge**
- Im Rahmen einer steuerrechtlichen Sachverhaltslösung betr. lof Fahrzeuge müssen beide Alternativen
 - § 3 Nr. 1 KraftStG (zulassungsfreie Anhänger)
 - § 3 Nr. 7 KraftStG (Zugmaschinen und Anhänger)geprüft werden.
- Denn für die Steuerbefreiung reicht es aus, dass eine Alternative greift.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung



- Durch zweckentfremdete Benutzung (zB Einsatz auf Baustellen) wird der **lof Anhänger** zulassungspflichtig.

- Es liegt ein zulassungsrechtlicher Verstoß entgegen § 3 I FZV vor.
- Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Anhänger ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

! Der Rückgriff auf § 3 Nr. 7 KraftStG ist nicht angezeigt, weil der Anhänger nicht (mehr) in einem lof Betrieb eingesetzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung



- Der **lof Anhänger** wird zulassungspflichtig, wenn er die Betriebsgeschwindigkeit von max. 25 km/h überschreitet. Das gilt auch, wenn er zu lof Zwecken unterwegs ist.

§ 3 III Nr. 1 a)
FZV

- Es liegt ein zulassungsrechtlicher Verstoß entgegen § 3 I FZV vor.
- Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Anhänger ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

✓ Hier ist der Rückgriff auf § 3 Nr. 7 KraftStG angezeigt, weil der Anhänger ja in einem lof Betrieb eingesetzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung



- Der **lof Anhänger** wird zulassungspflichtig, wenn das Geschwindigkeitsschild fehlt. Das gilt auch, wenn er zu lof Zwecken unterwegs ist.

§ 3 III Satz 2
FZV

- Es liegt ein zulassungsrechtlicher Verstoß entgegen § 3 I FZV vor.
- Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Anhänger ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

✓ Hier ist der Rückgriff auf § 3 Nr. 7 KraftStG angezeigt, weil der Anhänger ja in einem lof Betrieb eingesetzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung



- **Lof Zugmaschinen** sind zulassungspflichtig.
- Zugmaschinen sind jedoch steuerbefreit solange diese Fahrzeuge in lof Betrieben verwendet werden.
- Durch zweckfremden Einsatz werden sie steuerpflichtig, da sie jetzt nicht mehr in einem lof Betrieb eingesetzt werden.

§ 3 Nr. 7 KraftStG

Strodthoff
KraftStG § 2 V Rn. 20

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung



- **Beispiele zweckfremder Einsätze:**
 - **Einsatz der Zugmaschine an Baustellen**

Strodthoff
KraftStG § 2 V Rn. 20

- **Teilnahme an Sportveranstaltungen („Traktor-Pulling“)**
- **Vorführung von Zugmaschinen durch Landmaschinenvertriebe**
- **Nutzung zu privaten Einkäufen**
- **Fahrt mit dem Traktor zur Berufsschule**

Strodthoff
KraftStG § 3 Nr. 7

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung



- Durch zweckfremde Benutzung entfällt die Steuerbefreiung aufgrund § 3 Nr. 7 KraftStG.



Der Rückgriff auf § 3 Nr. 7 KraftStG ist nicht angezeigt, weil die Zugmaschine nicht (mehr) in einem lof Betrieb eingesetzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 9

- Saisonkennzeichen



- Durch die Zuteilung des Saisonkennzeichens wird die Befugnis zum Betrieb des Fahrzeugs allgemein erteilt. Ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen ist ununterbrochen zugelassen, also auch während des negativen Betriebszeitraums.

OVG Hamburg
NZV 2002, 150

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 9

- Saisonkennzeichen



- Solange das Fahrzeug zugelassen ist, handelt es sich um ein ‚Halten‘ iSd § 1 I Nr. 1 KraftStG. Eine Zulassung iSd § 1 I Nr. 1 KraftStG liegt auch in den Fällen vor, in denen ein Saisonkennzeichen iSd § 10 III FZV zugeteilt wird.

Zens in Lippross/Seibel,
Basiskommentar KraftStG
§ 1 Rn. 7

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 9

- Saisonkennzeichen



- Die Steuerpflicht beginnt ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gültigkeit des Kennzeichens und dauert für den jeweils nach vollen Monaten bemessenen Zeitraum an, für den das Kennzeichen jährlich wiederkehrend zugeteilt wird (§ 5 I Nr. 5 KraftStG).

Zens/Haßbeck in:
Strodhoff § 5 KraftStG,
Rn. 50 ff.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 9

- Saisonkennzeichen



- Eine widerrechtliche Benutzung ist in allen Fällen gegeben, in denen wegen Haltens eines Fahrzeugs eine Kraftfahrzeugsteuer festzusetzen gewesen wäre, wenn die verkehrs- und steuerrechtlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Zens/Haßbeck in:
Strodhoff § 1 KraftStG,
Rn. 72f.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 9

- Saisonkennzeichen



- Steuerrechtlich liegt beim (ordnungswidrigen) Betrieb außerhalb des Betriebszeitraums (negativer Betriebszeitraum) eine widerrechtliche Benutzung vor.

Da für den negativen Betriebszeitraum keine Kraftfahrzeugsteuer festgesetzt wurde, liegt ein Verstoß gegen das KraftStG vor.

Zens/Haßbeck in: Strodthoff
§ 1 KraftStG, Rn. 72f.;
Zens in: Lippross/Seibel, Basiskommentar
§ 2 V KraftStG Rn. 25;
<https://www.zoll.de>

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 10

- Wechselkennzeichen



- Der Begriff des „Haltens“ knüpft bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen allein an das Innehaben der Zulassung an, welches beim Wechselkennzeichen stets für beide Fahrzeuge gegeben ist. Das Halten des Kfz wird durch Ummontage des Wechselkennzeichens weder für das eine Fahrzeug beendet noch für ein anderes begründet.

Strodthoff
KraftStG § 1 Rn. 27a

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 10

- Wechselkennzeichen



✓ Damit liegt auch keine widerrechtliche Benutzung und damit auch kein Verstoß gegen das KraftStG vor.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 11

- Rote Kennzeichen



- Die Steuerpflicht entsteht nicht aufgrund der Zulassung eines mit roten Kennzeichen versehenen Fahrzeugs sondern aufgrund der Zuteilung der roten Kennzeichen an den Händler. Dabei wird ein pauschaler Steuersatz erhoben.

§ 9 IV Nr. 2
KraftStG

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 11

- Rote Kennzeichen



- Bei zweckentfremdeter Benutzung liegt eine OWi entgegen § 3 I FZV vor.
- Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Strodthoff
KraftStG § 2 V Rn. 20

27a

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 12

- Oldtimerkennzeichen



- Die Zuteilung von roten Oldtimerkennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung unterliegt gemäß § 1 I Nr. 4 KraftStG der Steuerpflicht.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 12

- Oldtimerkennzeichen



- Bei zweckentfremdeter Benutzung liegt eine OWi entgegen § 43 I FZV vor.
- Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 13

- Kurzeitkennzeichen



- Die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen und die Ausfertigung des zugehörigen Fahrzeugscheins stellt keine Zulassung iSd § 3 FZV dar.
- Kurzzeitkennzeichen unterliegen nicht der Kfz-Steuer, da es sich nicht um ein Halten iSd § 1 I Nr. 1 KraftStG handelt.

Hentschel/König
Rn. 15 zu § 42 FZV

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 13

- Kurzeitkennzeichen



- Bei zweckentfremdeter Benutzung liegt eine OWi entgegen § 42 III Satz 1 FZV vor.
- Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 13

- Kurzeitkennzeichen



- Wird das Fahrzeug über das aufgedruckte Ablaufdatum hinaus in Betrieb gesetzt, so fehlt es an der vorgeschriebenen Zulassung (Sondertatbestand § 42 IV Satz 3 FZV).
- Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 14

- **Ausfuhrkennzeichen**



- Die Steuerpflicht entsteht aufgrund der Zuteilung des Kennzeichens und der Ausfertigung des Zulassungsscheins.

Strodthoff
KraftStG § 5 Rn. 69

27a

Kraftfahrzeugsteuer

Widerrechtliche Benutzung

Beispiel 14

- **Ausfuhrkennzeichen**



- Bei Benutzung nach Ablauf der Gültigkeit liegt eine OWi entgegen § 45 I Satz 5 FZV vor.
- Dadurch liegt steuerrechtlich eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.

Kraftfahrzeugsteuer



Kraftfahrzeugsteuer

Rechtsfolgen

- Nach § 370 AO wird bestraft, wer
 1. den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässtund dadurch Steuern verkürzt.

Kraftfahrzeugsteuer

Rechtsfolgen

- Dem widerrechtlichen Benutzer kann nur dann ein pflichtwidriges Handeln iSd § 370 I Nr. 1 AO vorgeworfen werden, wenn er ggü. den Finanzbehörden unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
 - Allein durch den Gebrauch des nicht zugelassenen und damit widerrechtlich benutzten Kfz macht er aber noch keine falschen Angaben.

Kraftfahrzeugsteuer

Rechtsfolgen

- Dem widerrechtlichen Benutzer kann nur dann ein pflichtwidriges Unterlassen iSd § 370 I Nr. 2 AO vorgeworfen werden, wenn er durch eine gesetzliche Regelung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet wäre.

Kraftfahrzeugsteuer

Rechtsfolgen

- Der Steuerschuldner hat nach § 12a I KraftStG eine Steuererklärung bei der Zulassungsbehörde abzugeben ...
 1. für ein inländisches Fahrzeug, wenn das Fahrzeug
 - a) zum Verkehr zugelassen werden soll,
 - b) zum Verkehr zugelassen ist und der Halter wechselt oder
 - c) das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert.

Kraftfahrzeugsteuer

Rechtsfolgen

- Der Steuerschuldner hat nach § 12a I KraftStG ist eine Steuererklärung abzugeben ...
 2. für ein ausländisches Fahrzeug [...]
 3. bei widerrechtlicher Benutzung nach § 2 V KraftStG

Kraftfahrzeugsteuer

Rechtsfolgen

- Im Zuwiderhandlungsfalle liegt ein pflichtwidriges Unterlassen iSd § 370 I Nr. 2 AO vor.
 - Nach dem Legalitätsprinzip ist eine Strafanzeige vorzulegen.
 - Behörden der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind (= Polizei), haben Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.

§ 116 AO

Kraftfahrzeugsteuer Rechtsfolgen

- Bitte verwenden Sie dafür die Kontrollmitteilung, wie sie von manchen Landespolizeien verwendet wird:

Demotabelle
Polizeipräsidium

RF: _____

Aktenzeichen (Vorgangsnummer des Hauptvorgangs) _____ Barcode Junitz _____

Referenzaktenzeichen _____ Sammelaktenzeichen _____

Sachbearbeiter durch (Name, Amtsbezeichnung)
Huppertz, EPHK a.D.

Tafelnummer **-0** Nebenstelle **-0** Fax **-0**

Barcode Junitz _____

Köln, 2026

Kontrollmitteilung
über die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen, die der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen.

Aufnahmezeit (Datum, Uhrzeit) _____ Aufnahme durch (Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle) _____

<bitte auswählen>

Name _____ Akademische Grade/Fest _____

Geburtsname _____ Vorname(n) _____

Geschlecht _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort/-kreis _____

<bitte auswählen>

Anschrift _____

Führer und Halter

Name _____ Akademische Grade/Fest _____

Geburtsname _____ Vorname(n) _____

Geschlecht _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort/-kreis _____

Anschrift _____

Firmenfahrzeug _____ Probefahrt einer Werkstatt im Rahmen einer Reparatur _____

Halter/Halterin Firma

Name der Firma _____

Anschrift _____

Fahrzeug

Fahrzeugart _____ Hersteller _____ Typ _____

Kennzeichen _____ Fahrzeugzulassungsnummer _____ Farbe _____

Kontrollmitteilung KraftfzSt 02/18 NRW 2022

Seite 1 von 2

Name, Vorname _____ Aktenzeichen _____

Zusatzdaten
Die Zusatzdaten sind erforderlich, wenn kein inländisches Kennzeichen vorhanden ist und/oder die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) nicht möglich ist.

Datum der Erstzulassung _____ Halbraum _____ Kraftstoffart _____

Emissionsklasse _____ Schadstoffklasse _____ Geräuschkategorie _____

Sachverhalt:
(Eigene Feststellungen; Sachverhaltsschilderung; sonstige Angaben der Nutzerin/des Nutzers z.B.: bei ausländischen Fahrzeugen: Wohnsitz der Nutzerin/des Nutzers - Wohnsitz der Familie, regelmäßige Arbeitsstätte, regelmäßiger Aufenthaltsort der Nutzerin/des Nutzers)

Im Auftrag _____

PHK

Kraftfahrzeugsteuer

Rechtsfolgen

- Im Zuwiderhandlungsfalle liegt ein pflichtwidriges Unterlassen iSd § 370 I Nr. 2 AO vor.
 - Bei Verdacht einer Steuerstraftat ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt.
 - Die Finanzbehörde führt das Ermittlungsverfahren.

§ 386 AO



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz